

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik an den Fachhochschulen Würzburg-Schweinfurt (Abteilung Schweinfurt), Aschaffenburg und Coburg

vom 20.02.2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und Abs. 8 Satz 2, Art. 66 Abs. 1 Satz 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlassen die Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt, Fachhochschule Aschaffenburg und Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt, Fachhochschule Aschaffenburg und Fachhochschule Coburg (SPO M EI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2007 (www.fh-wuerzburg.de/amtliches/2007-17_17.1.pdf) wird wie folgt geändert:

1. Die Studien- und Prüfungsordnung erhält folgende Überschrift:

„Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt, Fachhochschule Aschaffenburg und Fachhochschule Coburg (SPO M EI)“

2. Die Bezeichnung „Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt“ wird durch die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt“, die Bezeichnung „Fachhochschule Coburg“ wird durch die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg“ und die Bezeichnung „Fachhochschule Aschaffenburg“ wird durch die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Aschaffenburg“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„²Wissenschaftliche Tiefe wird durch aufeinander aufbauende Projektmodule erreicht. ³Die Masterarbeit ist Bestandteil des abschließenden Projektmoduls und hat den Charakter einer eigenständigen Originalarbeit, sie soll die Methoden- und Problemlösungskompetenz des Kandidaten zeigen.“

b) In Abs. 4 wird das Wort „Vorlesungen“ durch das Wort „Vorlesungsmodule“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Abschlussgrad wird von den Hochschulen nach § 1 Satz 1 gemeinsam verliehen.“

5. § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„²Insbesondere obliegt ihr auch die Festlegung und Bekanntgabe des gemeinsamen Prüfungszeitraums für die Projektmodule I und II sowie der Termine zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen. ³Der gemeinsame Prüfungszeitraum für die Projektmodule I und II kann im rechtlich zulässigen Rahmen auch außerhalb der von den einzelnen Hochschulen festgelegten Prüfungszeiträume liegen.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1)¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern. ²Die Masterprüfung soll bis zum Ende der Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt sein. ³Überschreiten Studierende diese Frist um mehr als drei Semester gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁴Über Anträge auf Fristverlängerung nach § 8 Abs. 4 Satz 2 RaPO entscheidet die gemeinsame Prüfungskommission.“

(2) ¹Während der gesamten Studiendauer wird eine Projektarbeit in Form aufeinander aufbauender Projektmodule durchgeführt, die Masterarbeit ist Bestandteil des abschließenden Projektmoduls. ²Die Projektmodule beinhalten auch die Master-Seminare. ³Vorlesungsmodule dienen der ingenieurwissenschaftlichen, informationstechnischen bzw. naturwissenschaftlichen, der technologischen und der interdisziplinären Vertiefung.

(3)¹Absolventen eines einschlägigen grundständigen Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern, entsprechend 240 Leistungspunkten (ECTS), können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen bis zu 10 Leistungspunkten (ECTS) und Arbeitsleistungen aus zusammenhängenden Abschluss- und Projektarbeiten bis zu 20 Leistungspunkten (ECTS) angerechnet werden. ²Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung anrechnungsfähig.“

7. In § 7 Satz 2 wird das Wort „Studienplan“ durch die Wörter „Studien- und Prüfungsplan“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Projektarbeit“ durch das Wort „Projektmodule“ ersetzt.

b) Abs. 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„(5)¹Das Studium umfasst drei aufeinander aufbauende Projektmodule mit einer Dauer von jeweils sechs Monaten, die Module bestehen jeweils aus dem Masterseminar und aus der Projektarbeit bzw. der Masterarbeit. ²Der Umfang des Masterseminars, der Projektarbeit und der Masterarbeit ist in Anlage 1 festgelegt. ³Die Masterarbeit ist Bestandteil des dritten Projektmoduls (Abschlussmodul).“

(6) Der Beginn des ersten Projektmoduls wird vom Aufgabensteller im Benehmen mit dem Studierenden festgelegt.

(7) Die Studierenden berichten im Master-Seminar regelmäßig über ihre Projektarbeiten.“

c) Abs. 8 und Abs. 9 werden nach Abs. 7 neu eingefügt:

„(8) ¹Zum Abschluss der Projektmodule I und II ist dem Betreuer jeweils eine ausführliche schriftliche Dokumentation vorzulegen, die die Ausgangssituation, den Lösungsweg und die Ergebnisse darstellt. ²Diese Dokumentation ist Zulassungsvoraussetzung zu den mündlichen Projektmodulprüfungen I und II sowie Voraussetzung für den Beginn des folgenden Projektmoduls. ³Die Dokumentation ist nochmals in der zugehörigen mündlichen Prüfung vorzulegen, zu diskutieren und bei der Bewertung zu berücksichtigen.“

(9) Die mündlichen Projektmodulprüfungen I und II finden in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der jeweiligen Projektphase statt, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Prüfungszeitraums.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Masterarbeit bildet zusammen mit dem Masterseminar III das dritte und abschließende Projektmodul.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Projektphasen“ durch das Wort „Projektmodule“ ersetzt.

c) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Masterarbeit wird vom Projektbetreuer und einem weiteren Hochschullehrer durch Kurzgutachten bewertet. ²Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat das Recht, ein drittes Gutachten zu fordern. ³Die Note wird aus dem Mittelwert der Einzelbewertungen gebildet, auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet und auf den nächstliegenden differenzierten Notenwert nach § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO abgebildet. ⁴Sollte der Mittelwert genau zwischen zwei Notenstufen liegen, wird zur besseren Note gerundet.“

10. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst

„Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgestellt.“

11. § 13 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfungskommission kann auch in der Vorlesungszeit Wiederholungsprüfungen anbieten.“

12. Die Anlagen 1 bis 3 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt, Fachhochschule Aschaffenburg und Fachhochschule Coburg werden durch die Neufassung der Anlagen 1 bis 3 in dieser Satzung ersetzt.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2009 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen Würzburg-Schweinfurt vom 19.01.2009, Aschaffenburg vom 21.01.2009 sowie Coburg vom 23.01.2009 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt vom 03.02.2009, des Präsidenten der Fachhochschule Aschaffenburg vom 05.02.2009 und des Präsidenten der Fachhochschule Coburg vom 12.02.2009.

gez.
Prof. Dr. Heribert Weber
Präsident
Würzburg , den 20.02.2009

gez.
Prof. Dr. Wilfried Diwischek
Präsident
Aschaffenburg, den 20.02.2009

gez.
Prof. Dr. Heinrich Schafmeister
Präsident
Coburg, den 20.02.2009

Diese Satzung wurde in den Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt am 20.02.2009, Fachhochschule Aschaffenburg am 20.02.2009 und Fachhochschule Coburg am 20.02.2009 niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.02.2009 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20.02.2009.

Anlage 1: Module und Prüfungen

1	2	3	4	5		6	7	8
Nr.	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ¹⁾		Leistungspunkte (ECTS)	Notengewichte	
				Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen			
1	Projektmodule / Masterarbeit							
1.1	Projektmodul I							
1.1a	Projektphase I ⁶⁾	-	PRO	mdIP		Referat Modul Nr. 1.1b- ⁶⁾ und schriftl. Projektdokumentation	18	4
1.1b	Master-Seminar I ^{2) 6)}	2	S	Referat mE / oE			2	0
1.2	Projektmodul II							
1.2a	Projektphase II	-	PRO	mdIP		mdIP Projektphase Nr.1.1, Referat Modul Nr.1.2b und schriftl. Projektdokumentation	18	4
1.2b	Master-Seminar II ²⁾	2	S	Referat mE / oE			2	0
1.3	Projektmodul III / Masterarbeit							
1.3a	Masterarbeit ⁵⁾	-	MA	MA		mdIP Projektphase Nr. 1.2a und Referat Seminar 1.3b	28	6
1.3b	Master-Seminar III ²⁾	2	S	Referat mE / oE			2	0
2	Vorlesungsmodule							
2.1	Ingenieurwissenschaftlich-informationstechnisch-naturwissenschaftliches Modul ³⁾	8	V ggf. mit Ü, SU ¹⁾	schrP, mdIP oder sP	¹⁾	--	10 ⁴⁾	3
2.2	Technologisches Modul ⁶⁾	4	SU	schrP	90-120	--	5 ⁴⁾	2
2.3	Interdisziplinäres Modul ⁶⁾	4	SU	schrP, mdIP oder sP	¹⁾	--	5 ⁴⁾	2
Summen		22					90	21

Erläuterungen

- 1) Das Nähere wird durch die Fakultätsräte im Studien- und Prüfungsplan geregelt. Es gilt die differenzierte Notenbewertung nach § 7 Abs.2 Satz 3 RaPO..
- 2) Mindestens ein Referat muss in englischer Sprache erfolgen.
- 3) Der Katalog der wählbaren Module aus dem Angebot von Universitäten wird im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- 4) Die angegebenen Leistungspunkte der Module sind Mindestwerte, sie können aus mehreren zugelassenen Wahlpflichtfächern gebildet werden. Es gilt der Studienplan.
- 5) Wahlweise in deutscher oder englischer Sprache.
- 6) Studien- und Prüfungsleistungen eines Abschlusses gemäß § 6 Abs.2 Satz 1 können angerechnet werden.

Abkürzungen

MA=	Masterarbeit	PRO =	Projektarbeit	sP	sonstige Prüfung	Ü =	Übung
mE/oE =	Prädikatsnoten mit Erfolg/ ohne Erfolg abgelegt	S =	Seminar	SU =	seminaristischer Unterricht	V =	Vorlesung
mdIP =	mündliche Prüfung	schrP =	schriftliche Prüfung	SWS =	Semesterwochenstunde		

(MUSTER)

LOGO HAW FACHHOCHSCHULE
WÜRZBURG-SCHWEINFURT

LOGO HAW FACHHOCHSCHULE
ASCHAFFENBURG

LOGO HAW FACHHOCHSCHULE
COBURG

MASTERPRÜFUNGSZEUGNIS

Herr/Frau
geboren am in
hat nach ordnungsgemäßem Studium die Masterprüfung im gemeinsamen
Masterstudiengang ELEKTRO– UND INFORMATIONSTECHNIK
am erfolgreich abgelegt und das Gesamturteil
aufgrund der Prüfungsgesamtnote..... erhalten.

Masterarbeit	Endnoten:
Thema (.....)
.....

Module (.....)
..... (.....)
..... (.....)

Wahlmodule
.....
.....

Schweinfurt/Aschaffenburg/Coburg

Der (Die) Präsident(in)
der Hochschule für
angewandte Wissenschaften
Fachhochschule
Würzburg-Schweinfurt

Der (Die) Präsident(in)
der Hochschule für
angewandte Wissenschaften
Fachhochschule
Aschaffenburg

Der (Die) Präsident(in)
der Hochschule für
angewandte Wissenschaften
Fachhochschule
Coburg

Prof. Dr.

Prof. Dr.

Prof. Dr.

Der (Die) Vorsitzende
der Prüfungskommission

Prof. Dr.

(Siegel)

Fußnoten siehe nächste Seite

Erläuterungen:

Notenstufen für die Endnoten:

1,0 – 1,5 = sehr gut
1,6 – 2,5 = gut
2,6 – 3,5 = befriedigend
3,6 – 4,0 = ausreichend
4,1 – 5,0 = nicht ausreichend

Notenstufen für die Prüfungsgesamtnote:

1,0 – 1,2 = „mit Auszeichnung
bestanden“
1,3 – 1,5 = „sehr gut bestanden“
1,6 – 2,5 = „gut bestanden“
2,6 – 3,5 = „befriedigend bestanden“
3,6 – 4,0 = „bestanden“

Der Abschluss eröffnet gemäß Akkreditierungsbeschluss ACQUIN vom 23. September 2008 den Zugang zum höheren Dienst.

Die Fächer des ingenieurwissenschaftlich-informationstechnisch-naturwissenschaftlichen Moduls wurden gemäß Studien- und Prüfungsordnung an einer Universität abgelegt.

Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote wurden folgende Endnoten besonders gewichtet:

Projektmodul I und Projektmodul II 4-fach, Projektmodul III (mit Masterarbeit) 6-fach. Die Endnoten des Ingenieurwissenschaftlich-informationstechnisch-naturwissenschaftlichen Moduls wurde 3-fach, die Endnoten des technologischen und des interdisziplinären Moduls wurden je 2-fach gewichtet. Bei der Ermittlung der Modulendnoten wurden die Endnoten der einzelnen Fächer entsprechend der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte gewichtet.

Die Masterprüfung wurde nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in Verbindung mit den Allgemeinen Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt, Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Aschaffenburg in ihren jeweils gültigen Fassungen abgelegt.

(Muster)

LOGO HAW FACHHOCHSCHULE
WÜRZBURG-SCHWEINFURT

LOGO HAW FACHHOCHSCHULE
ASCHAFFENBURG

LOGO HAW FACHHOCHSCHULE
COBURG

MASTER-URKUNDE

DIE HOCHSCHULEN FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN

FACHHOCHSCHULE WÜRZBURG-SCHWEINFURT,
FACHHOCHSCHULE ASCHAFFENBURG,
FACHHOCHSCHULE COBURG

UNIVERSITIES OF APPLIED SCIENCES

VERLEIHEN

HERRN/FRAU

«**VORNAME**» «**NACHNAME**»

GEBOREN AM TT. MONAT JJJJ IN

AUFGRUND DER AM TT. MONAT JJJJ IM MASTERSTUDIENGANG

ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK

ERFOLGREICH ABGELEGTEN MASTERPRÜFUNG
DEN AKADEMISCHEN GRAD

MASTER OF ENGINEERING

M. ENG.

SCHWEINFURT/ASCHAFFENBURG/COBURG, den TT. MONAT JJJJ

DER PRÄSIDENT
DER HOCHSCHULE FÜR
ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN
FACHHOCHSCHULE
WÜRZBURG-SCHWEINFURT

DER PRÄSIDENT
DER HOCHSCHULE FÜR
ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN –
FACHHOCHSCHULE
ASCHAFFENBURG

DER PRÄSIDENT
DER HOCHSCHULE FÜR
ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN
FACHHOCHSCHULE
COBURG

PROF. DR.

PROF. DR.

PROF. DR.

(Siegel)

(Muster)

LOGO HAW FACHHOCHSCHULE
WÜRZBURG-SCHWEINFURT

LOGO HAW FACHHOCHSCHULE
ASCHAFFENBURG

LOGO HAW FACHHOCHSCHULE
COBURG

THE UNIVERSITIES OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN
FACHHOCHSCHULE WÜRZBURG-SCHWEINFURT,

HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN -
FACHHOCHSCHULE ASCHAFFENBURG,

HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN
FACHHOCHSCHULE COBURG

CONFER UPON

«**VORNAME**» «**NACHNAME**»

BORN ON MONTH/DD, YYYY IN

THE DEGREE OF

MASTER OF ENGINEERING

M. ENG.

IN

ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK

(ELECTRICAL ENGINEERING AND INFORMATION TECHNOLOGY)

COMPLETED ON MONTH/DD, YYYY

SCHWEINFURT/ASCHAFFENBURG/COBURG, MONTH/DD, YYYY

THE PRESIDENT
HOCHSCHULE FÜR
ANGEWANDTE WISSEN-
SCHAFTEN
FACHHOCHSCHULE
WÜRZBURG-SCHWEINFURT

THE PRESIDENT
HOCHSCHULE FÜR
ANGEWANDTE WISSEN-
SCHAFTEN -
FACHHOCHSCHULE
ASCHAFFENBURG

THE PRESIDENT
HOCHSCHULE FÜR
ANGEWANDTE WISSEN-
SCHAFTEN
FACHHOCHSCHULE
COBURG

PROF. DR.

PROF. DR.

PROF. DR.

(Siegel)